

Synopsis Rohfassung-Satzung Stand 18.10.2021

Derzeitiger Satzungs-Text	Entwurf 2020/2021
1. Abschnitt Allgemeines § 1 Name, Sitz und Rechtsform	1. Abschnitt Allgemeines § 1 Name, Sitz und Rechtsform
(1) Der Verein führt den Namen Chemnitzer Fußballclub e.V. (CFC). Er wurde am 15. Januar 1966 als Fußballclub Karl-Marx-Stadt gegründet. 1990 wurde der Name in Chemnitzer Fußballclub e.V. geändert.	(1) ¹ Der Verein führt den Namen Chemnitzer Fußballclub e.V. (CFC) ² Er wurde am 15. Januar 1966 als Fußballclub Karl-Marx-Stadt gegründet. ³ 1990 wurde der Name in Chemnitzer Fußballclub e.V. geändert.
(2) Der Verein versteht sich als traditioneller Nachfolger der Chemnitzer/Karl-Marx-Städter Vereine Nord, Fewa, Chemie, Motor und der Abteilung Fußball des Sportclubs Karl-Marx-Stadt.	(2) ¹ Der Verein versteht sich als traditioneller Nachfolger der städtischen Vereine Chemnitzer SC Britannia (gegründet 1899), Chemnitzer BC 1899, Chemnitzer BC 1933, SG Chemnitz Nord, BSG Fewa Chemnitz, BSG Chemie Chemnitz, BSG Chemie Karl-Marx-Stadt, und der Abteilung Fußball des SC Motor bzw. SC Karl-Marx-Stadt. ² Der Chemnitzer SC Britannia gehörte zu den Gründungsmitgliedern des DFB (28.01.1900), der Chemnitzer BC 1899 zu den Gründungsmitgliedern des VMBV (26.12.1900) und des VCFV (08.08.1903). ³ Der Verein fühlt sich der Pflege seiner Tradition und Geschichte verpflichtet. ⁴ Diese wird maßgeblich durch seine ehemaligen Aktiven und Funktionsträger verkörpert sowie durch jegliches Schrift- und Bildgut, elektronische Dateien und relevante Objekte aus dem Vereinsleben repräsentiert.
(3) Die Vereinsfarben sind Hellblau und Weiß.	(3) ¹ Die Vereinsfarben sind Himmelblau und Weiß. ² Das Vereinswappen ist bestimmendes Element des Vereins. ³ Das Vereinswappen ist:





	(4) Die im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geschützten Wort-/Bildmarken dürfen nicht veräußert, verpfändet oder anderweitig als Sicherheit verwendet werden.
	(5) ¹ Die Hauptspielkleidung hat den Vereinsfarben Rechnung zu tragen. ² Die Ersatzspielkleidung bzw. das Auswärtstrikot können auf Grund vorhandener Farbmöglichkeiten gemäß Ligastatuten davon abweichen. ³ Die Trikots haben als Erkennungsmerkmal das Vereinswappen zu tragen. ⁴ Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Haupt- und Ersatzspielkleidung der Torhüter. ⁵ Die Regelungen zur Haupt- und Ersatzspielkleidung gelten für alle Mannschaften des Vereins.
	(6) Der Vorstand hat bei der Ausübung des Stimmrechts des Vereins als Gesellschafter-von Tochtergesellschaften dafür Sorge zu tragen, dass die in den Abs. 1 bis 4 genannten Merkmale uneingeschränkt auch für die im Spielbetrieb ausgegliederten Mannschaften gelten.
	(7) ¹ Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (auf erwerbswirtschaftlicher Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen oder Gesellschaftsbeteiligungen zu veräußern. ² Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
	(8) ¹ Der Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, für die einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf, an einer Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des Ligaverbandes beteiligen, auf die Teile der Fußballabteilung ausgegliedert werden. ² Dabei ist sicherzustellen, dass der Verein an der Tochtergesellschaft zu jedem Zeitpunkt mehrheitlich beteiligt ist, d.h. dass er 50 % der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in



	der Versammlung der Anteilseigner hält. ³ Bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muss dem Verein oder einer von ihm zu 100 % beherrschten Tochter die Stellung des Komplementärs mit uneingeschränkter Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis zustehen.
(4) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.	(9) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer 44 eingetragen.
§ 2 Vereinszweck	§ 2 Vereinszweck
(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Fußballsports. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport.	(1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Fußballsports.
(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch: a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte; b) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland.	(2) ¹ Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend durch den Sport. ² Er bietet allen, unabhängig insbesondere von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sexueller Orientierung oder Behinderung eine sportliche Heimat. ³ Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. ⁴ Er setzt sich für Weltoffenheit, Toleranz und Fairness ein und tritt jeglichen verfassungsfeindlichen, extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und jeden anderen diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen.
(3) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.	(3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch: a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (z.B. durch Bereitstellung der Sportanlagen oder die Beteiligung an Sportveranstaltungen); b) die Förderung der Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.	(4) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
(5) Satzung und Ordnungen des CFC gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.	(5) ¹ Die Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen aller Geschlechter gleichermaßen. ² Jedes Amt im Verein ist für Personen aller Geschlechter zugänglich.



(6) Jedes Amt im CFC ist Frauen und Männern zugänglich.	
§ 3 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen	§ 3 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen
(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände NOFV, SFV.	(1) Der Verein ist Mitglied des Landes- und Regionalfußballverbandes, der seinerseits Mitglied des DFB als dessen Dachverband ist, sowie Mitglied im Landessportbund Sachsen und im für den Fußball zuständigen Fachverband.
(2) Sofern die Beitrittsvoraussetzungen gegeben sind, erwirbt der Verein mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse (derzeit Bundesliga oder 2. Liga) die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.	(2) Der Verein unterwirft sich der Satzung des DFB, dem DFB-Statut sowie den übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Ligaverbandes, des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie den rechtskräftigen Entscheidungen und den Beschlüssen der Organe dieser Verbände und der DFL als Beauftragte des Ligaverbandes.
(3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen.	



Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden. Der Verein überträgt zu diesem Zweck auch seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.	
(4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.	(3) ¹ Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig. ² Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand. ³ Er informiert die Mitglieder in geeigneter Weise.
§ 4 Gemeinnützigkeit	§ 4 Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. ² Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, können sie dafür eine Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.	(2) ¹ Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³ Bei Bedarf können Vereinsämter sowie Tätigkeiten als Trainer, Übungsleiter oder sonstige spezielle Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. ⁴ Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft für die Organe nach § 13 Abs. 1 Buchst. b bis d der Aufsichtsrat und in sonstigen Fällen der Vorstand. ⁵ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DFB, des NOFV, des Landessportbundes, des Stadtsporthundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.	(3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des DFB, des NOFV, des Landessportbundes, des Stadtsporthundes, des zuständigen Landesfachverbands oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.



§ 5 Geschäftsjahr	§ 5 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.	Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres .
2. Abschnitt Mitgliedschaft § 6 Mitgliedsarten	2. Abschnitt Mitgliedschaft § 6 Mitgliedsarten
(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als - aktives Mitglied - passives Mitglied - förderndes Mitglied oder - Ehrenmitglied bestehen.	(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann bestehen als a) aktives Mitglied, b) passives Mitglied oder c) Ehrenmitglied.
(2) Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport treiben. Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen. Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste im Verein zu solchen ernannt worden sind.	(2) ¹ Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport treiben sowie Schiedsrichter und Trainer . ² Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein angehören, ohne in ihm Sport zu treiben, und juristische Personen . ³ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste für den Verein zu solchen ernannt worden sind.
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft des Handelsrechts werden.	(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter bedarf.	(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein in Textform an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s bedarf.
(3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Aufnahme oder	(3) ¹ Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen . ² Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben. ³ Wird der Antrag



Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.	abgelehnt, kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. ⁴Wird der Antrag erneut abgelehnt, entscheidet der Ehrenrat abschließend.
(4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss wirksam. Mit der Aufnahmebestätigung als Mitglied im Verein erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.	(4) ¹ Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder wird vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes mit Eingang des Antrags wirksam. ² Die Mitgliedschaft passiver Mitglieder wird mit Beginn des auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes folgenden Monats wirksam. ³ Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahmebestätigung einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung.
§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr	§ 8 Beiträge und Aufnahmeentgelt
(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Rahmen einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.	(1) ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und ein Aufnahmeentgelt zu zahlen. ²Die Mitgliedsbeiträge und das Aufnahmeentgelt sind eine Bringschuld.
(2) Für juristische Personen und Gesellschaften des Handelsrechts kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.	(2) ¹ Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmeentgelts werden in einer Beitragsordnung geregelt. ² Die Beitragsordnung beschließt der Vorstand nach Zustimmung des Aufsichtsrates. ³Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. ⁴In der Beitragsordnung können durch den Vorstand Beitragsermäßigungen für bestimmte Personengruppen festgelegt werden. ⁵Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben. ⁶Abweichend von Satz 2 bedarf eine Beitragserhöhung um mehr als zehn Prozent binnen zwei Jahren der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
(3) Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung, regelt im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft die Beitragsordnung.	(3) ¹ Die Mitgliedsbeiträge und das Aufnahmeentgelt werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. ²Der Einzug erfolgt zum Fälligkeitstermin. ³Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. ⁴Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. ⁵Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal durch eine Bearbeitungsentgelt in Rechnung zu stellen. ⁶Über andere Zahlungsarten und -modalitäten entscheidet auf Antrag der Vorstand. ⁷Näheres regelt die Beitragsordnung.
	(4) ¹ Ist der Mitgliedsbeitrag oder das Aufnahmeentgelt im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht oder nicht vollständig beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied



	ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. ² Der ausstehende Beitrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. ³ Ferner ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsentgelte zu erheben. ⁴ Näheres regelt die Beitragsordnung.
	(5) Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen.
(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.	(6) ¹ Ehrenmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sind von der Beitragspflicht nach Abs. 1 befreit. ² Bestand unmittelbar vor der Ernennung zum Ehrenmitglied oder der Aufnahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterbeobachter ein Mitgliedschaftsverhältnis nach § 6 Abs. 1 Buchst. a oder b, gilt die Beitragsbefreiung ab dem auf die Ernennung folgenden Geschäftsjahr.
	(7) ¹ Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderumlage, die pro Mitglied in Höhe von maximal einem Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen ist, beschließen. ² Von dieser Umlage sind aktive und passive Mitglieder unter 18 Jahren befreit. ³ Die Fälligkeit zur Zahlung legt die Mitgliederversammlung fest.
§ 9 Rechte der Mitglieder	§ 9 Rechte der Mitglieder
(1) In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate Vereinsmitglied sind. Wählbar sind, mit Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.	(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Gleichbehandlungsgebotes das Recht auf die Teilnahme am Vereinsleben und auf die demokratische Mitbestimmung im Verein auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen.
(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können dabei erhoben werden.	(2) Jedes Mitglied kann entsprechend der Regelungen dieser Satzung und maßgebender gesetzlicher Regelungen insbesondere zur Mitgliederversammlung das Teilnahme-, Antrags-, Auskunfts- und Rederecht, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht wahrnehmen.
(3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Regelungen über die Sportausübung benützen.	(3) Im Rahmen des Minderheitenrechts hat jedes Mitglied entsprechend den Regelungen dieser Satzung ein Einberufungsrecht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.



	(4) Jedes Mitglied hat innerhalb der von den zuständigen Organen benannten Fristen das Recht, Kandidaten für die Wahl des Aufsichtsrates bzw. Ehrenrates vorzuschlagen.
	(5) Jedes Mitglied hat entsprechend der Regelungen dieser Satzung das Recht, die Mitgliedschaft zu kündigen.
	(6) Jedes Mitglied erhält Vorzugsrechte bei Stadionbesuchen sowie im CFC-Fanshop.
	(7) ¹ Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die sie im Verein wettkampfmäßig betreiben, in keinem anderen Verein ausüben. ² Ausnahmen kann der Vorstand als Einzelfallentscheidung zulassen.
§ 10 Pflichten der Mitglieder	§ 10 Pflichten der Mitglieder
(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.	(1) ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.	(2) Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.	(3) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
(4) Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.	(4) Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
(5) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.	(5) Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge fristgerecht nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.
	(6) Das Mitglied verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag zur Gewährleistung einer jederzeit aktuellen und effizienten Mitgliederverwaltung, seine jeweils aktuelle postalische Anschrift sowie, soweit vorhanden, seine E-Mailadresse der Mitgliederverwaltung des Vereins mitzuteilen.



§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft	§ 11 Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft
Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.	¹ Bei Mitgliedern, die durch eigenes Verschulden mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen alle Mitgliedsrechte. ² Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.
§ 12 Verlust der Mitgliedschaft	§ 12 Ende der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.	(1) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung, b) Tod des Mitglieds, c) Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder d) Auflösung des Mitglieds, wenn dieses eine juristische Person ist. ² Das Ende der Spielberechtigung führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft.
(2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.	(2) ¹ Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. ² Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. ³ Sie ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu senden oder zu übergeben . ⁴ Die Kündigung wird mit Zugang wirksam. ⁵ Für aktive Mitglieder gilt keine Frist. ⁶ Eine Verständigung auf einen Fortbestand der Mitgliedschaft kann mittels Antrags in Textform innerhalb der Kündigungsfrist nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt; b) bei der Beitragszahlung mehr als drei Monaten im Rückstand ist; c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat; d) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.	(3) ¹ Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzung der sich aus § 10 ergebenden Pflichten , aus dem Verein ausgeschlossen werden. ² Wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung und Androhung des Ausschlusses den Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit entrichtet, stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne des Satzes 1 dar. ³ Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁴ Der Vorstand hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ⁵ Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einwurf-Einschreiben bekanntzumachen. ⁶ Die Mitgliedschaft endet mit Zugang des Beschlusses. ⁷ Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer	(4) ¹ Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch



Frist von einem Monat ab Zustellung den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet. Zuvor ist ihm in einer Anhörung durch den Ehrenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.	beim Ehrenrat des Vereins einlegen. ² Vor der endgültigen Beschlussfassung des Ehrenrates ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den mitgeteilten Ausschlussgründen mündlich, hilfsweise schriftlich, zu äußern. ³ Der Ehrenrat entscheidet nach der Stellungnahme des Betroffenen endgültig über die Bestätigung oder die Revidierung des Vereinsausschlusses.
(5) In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstands und des Ehrenrates ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen.	(5) In der Zeit zwischen der Entscheidung des Vorstandes und des Ehrenrates ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
3. Abschnitt Organisation § 13 Organe des Vereins	3. Abschnitt Organisation § 13 Organe des Vereins
(1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Aufsichtsrat c) der Vorstand d) der Ehrenrat.	(1) Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) der Vorstand und d) der Ehrenrat.
(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.	(2) ¹ Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts Anderes regelt . ² Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
(3) Kein Mitglied kann mehr als einem der in Abs. 1 b) bis c) bezeichneten Organen angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.	(3) ¹ Kein Mitglied kann mehr als einem der in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe angehören. ² Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ endet die Mitgliedschaft in dem bisherigen Organ.
(4) In die in Abs. 1 b) bis d) genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden.	(4) In die in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder berufen werden.
(5) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.	(5) ¹ Die Amtszeit für ein Ehrenamt beträgt vier Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. ³Bis zu diesem Zeitpunkt führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte weiter. ⁴Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig. ⁵Nachwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit des Organs. ⁶Die Mitglieder der



	in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe können als Organ oder einzeln abberufen werden.
(6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 b) bis d) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt, deklariert sind.	(6) ¹ Die in Abs. 1 Buchst. b bis d genannten Organe geben sich eine Geschäftsordnung. ² Sie fassen ihre Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. ⁴ Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵ Satz 1 gilt auch für die Mitgliederversammlung.
(7) Die Amtsdauer für ein Ehrenamt in einem Organ beläuft sich auf drei Jahre. Nachwahlen erfolgen nur für den Rest der Amtszeit des Organs. Die Amtszeit beginnt mit der Beschlussfähigkeit des Organs. Eine Wiederwahl und wiederholte Berufung ist zulässig.	
(8) Im Falle der Zugehörigkeit zum Ligafußballverband gilt: a) Nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Verein dürfen sein: Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen der Unternehmen, die zu einer Mehrzahl von Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen, in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. b) Keine Funktionen in Organen des Vereins können übernehmen: Mitglieder von Kontroll-, Geschäfts-führungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins. c) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates, bei dem die Voraussetzungen nach a) bis b) während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt niederzulegen. Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat unverzüglich abzurufen.	(7) ¹Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Lizenznehmers/Teilnehmers sein. ²Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. ³Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, bei dem die vorstehenden Ausschlussgründe während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt niederzulegen. ⁴Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat unverzüglich abzurufen. ⁵In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag mit Zustimmung des Aufsichtsrates von einer Niederlegung des Amtes abgesehen werden. ⁶Dies gilt entsprechend für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.



§ 14 Mitgliederversammlung	§ 14 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.	(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind. Nicht stimmberechtigt sind Gäste.	(2) ¹ An Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und fällige Mitgliedsbeiträge mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beglichen haben. ² Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 16 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind und deren Mitgliedschaft nicht ruht. ³ Wählbar sind nach Maßgabe der Wahlordnung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet haben, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt.
(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands; b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates; c) Entlastung des Vorstands; d) Entlastung des Aufsichtsrates; e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Ehrenrates; f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates; g) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Ehrenrats; h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands; i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung; j) Satzungsänderungen; k) Auflösung des Vereins.	(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes zum Verein einschließlich des Finanzplans und der Information über den letzten bestätigten Jahresabschluss sowie des Finanzplans des laufenden Geschäftsjahres aller Tochtergesellschaften, bei denen der Verein Hauptgesellschafter ist, b) die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates, c) die Entgegennahme des Berichts des Ehrenrates, d) die Entlastung des Vorstandes, e) die Entlastung des Aufsichtsrates, f) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Wahlausschusses, g) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates auf Vorschlag des Wahlausschusses, h) die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes und des Ehrenrates, i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes bei einer Erhöhung von mehr als zehn Prozent innerhalb von zwei Jahren, j) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung sind, k) Satzungsänderungen und die Neufassung der Satzung l) die Entscheidung über die Fortsetzung des Vereins im Fall der Bestätigung eines Insolvenzplanes durch die Gläubiger und Beendigung des Insolvenzverfahrens,



	m) die Erteilung von Weisungen an den Vorstand, o) die Auflösung des Vereins.
(4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung der Mitglieder und durch Veröffentlichung im Vereinsjournal jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend.	(4) ¹Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, stattfinden. ²Die Mitgliederversammlung kann abweichend von dieser Frist in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien, welche eine fristgerechte Präsenzmitgliederversammlung nicht ermöglicht, auch verschoben werden. ³Hierzu hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Beschluss zu fassen und diesen unverzüglich den Mitgliedern in Textform mitzuteilen und über den Internetauftritt des Chemnitzer FC zu veröffentlichen. ⁴Nach Wegfall dieser Hinderungsgründe muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von drei Monaten stattfinden.
	(5) ¹Besteht die Notwendigkeit, der Mitgliederversammlung vorbehaltene Beschlüsse herbeizuführen, und ist aufgrund der in Abs. 4 S. 2 genannten Gründe die Durchführung einer Präsenzmitgliederversammlung nicht möglich, kann der Vorstand auch eine Beschlussabstimmung ohne Präsenzmitgliederversammlung herbeiführen. ²Der Vorstand hat den Beschlussvorschlag drei Wochen vor dem Abstimmungstermin den Mitgliedern in Textform zu übersenden. ³Es gilt der Einlieferungsbeleg für die Briefe bei der Post oder der Versendungsvermerk der E-Mail. ⁴Es ist sicherzustellen, dass alle stimmberechtigten Mitglieder ihr Stimmrecht per Brief oder per E-Mail wahrnehmen können. ⁵Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit zur Beteiligung hatten und der Beschlussvorschlag unabhängig von der Anzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten die einfache Mehrheit erreicht, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
	(6) ¹Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. ²Die Einladung muss in Textform erfolgen. ³Die Einladung hat den Termin, den Tagungsort mit Tagungsbeginn und die vorläufige Tagesordnung zu beinhalten. ⁴Der Tagesordnung sind der jeweils letzte bestätigte Jahresabschluss des Vereins und aller Tochtergesellschaften, bei denen der Verein Hauptgesellschafter ist,



	beizufügen. ⁵Bei Wahlen zum Ehrenrat und Aufsichtsrat sind zugleich die namentlichen Vorschläge für die Kandidaten des jeweiligen Organs bekannt zu geben. ⁶Anträge auf Satzungsänderung oder -neufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. ⁷Einladung und Tagesordnung sind zugleich über den Internetauftritt des Chemnitzer FC zu veröffentlichen. ⁸Als Datum der Einladung gilt der Sendevermerk der E-Mail oder der Nachweis über die Absendung der Post für die mit Brief zu versendenden Einladungen. ⁹Für die Zusendung ist immer die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail oder Anschrift maßgebend.
(5) Anträge auf Satzungsänderung oder -neufassung müssen im Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.	
(6) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nicht aufgenommene, aber eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.	(7) ¹Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins in Textform eingegangen sein. ²Sie bedürfen einer Begründung. ³Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁴Satz 3 gilt nicht für fristgerecht eingereichte Anträge des Aufsichtsrates und des Ehrenrates; diese sind auf die Tagesordnung zu setzen. ⁵Nicht aufgenommene, aber fristgerecht eingereichte Anträge, sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. ⁶Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. ⁷Während einer ordentlichen Mitgliederversammlung selbst können derartige Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
(7) Während der Mitgliederversammlung selbst können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.	
(8) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.	(8) ¹Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. ²Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Fünftel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag dies unter Angabe der Gründe verlangen. ³Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, im Falle von Wahlen sechs



Behandelt werden nur die Themen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. In Ausnahmefällen kann dabei insgesamt oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.	Wochen. ⁴ Im Weigerungsfall obliegt die Einberufung dem Aufsichtsrat. ⁵ Die Anträge sind im Wortlaut in die Tagesordnung aufzunehmen. ⁶ Behandelt werden nur die Themen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.
(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.	(9) ¹ Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ² Sie wird von einem Mitglied des Ehrenrates geleitet. ³ Das Versammlungspräsidium kann auch ein anderes Mitglied des Versammlungspräsidiums zum Versammlungsleiter bestimmen. ⁴ Zum Versammlungspräsidium gehören die Vorsitzenden der Vereinsgremien. ⁵ Die Vorsitzenden der Vereinsgremien können noch weitere Mitglieder für das Versammlungspräsidium bestimmen.
(10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages.	(10) ¹ Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³ Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.
(11) Wahlen werden grundsätzlich im ersten Wahlgang als Listenwahl durchgeführt. Die Liste wird gemäß Satzung aufgestellt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Weiteres ist in der Wahlordnung geregelt.	(11) ¹ Wahlen werden von einem Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und vom Vorstand bestellt wird, durchgeführt. ² Sie erfolgen grundsätzlich als Einzelwahl. ³ Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, anstelle der Einzelwahl eine Listenwahl durchzuführen. ⁴ Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich im Vorfeld der Mitgliederversammlung bei mindestens einem für Mitglieder offenem Forum vor. ⁵ Weiteres ist in der Wahlordnung geregelt.
(12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.	(12) ¹ Satzungsänderungen und die Neufassung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
	(13) ¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlergebnisse können nur innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls angefochten werden. ² Eine Klage gegen den Verein wegen Nichtigkeit von Wahlen und oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb dieser Frist erhoben werden. ³ Anfechtung und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
(13) Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.	(14) Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung.



§ 15 Aufsichtsrat	§ 15 Aufsichtsrat
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von weiteren kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Amtszeit beschließen.	(1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern, die aufgrund ihrer beruflichen und persönlichen Erfahrungen geeignet sind, ein Aufsichtsgremium zu besetzen. ²Dies ist insbesondere bei kaufmännischen, unternehmerischen oder sportlichen Erfahrungen der Fall. ³Sportliche Erfahrungen in diesem Sinne liegen vor bei einer aktuellen oder früheren aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder einer mehrjährigen haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit im Verein. ⁴Dem Aufsichtsrat müssen zwei, bei sieben Mitgliedern drei Vertreter der Gesellschafter einer Tochtergesellschaft angehören; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates stellen. ⁵Der Aufsichtsrat kann die Aufnahme von weiteren kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht für die Dauer seiner Amtszeit beschließen. ⁶Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁷Erstmals erfolgt dies auf der konstituierenden Sitzung, die vom Wahlleiter geleitet wird, im unmittelbaren Anschluss an die Wahl.
(2) Der Aufsichtsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt.	(2) ¹Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. ³Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, rückt der Kandidat nach, der von den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Wurde die Wahl als Listenwahl durchgeführt, ist die Reihenfolge der Nennung auf der Liste maßgebend. ⁵Führt das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern zur Unterschreitung der Mindestanzahl nach Abs. 1 S. 1 und stehen keine Nachrücker zur Verfügung, hat eine Nachwahl zu erfolgen.
(3) Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.	(3) ¹Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes. ²Ebenso kann durch den Aufsichtsrat eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund erfolgen. ³Als wichtige Gründe gelten dabei grobe Pflichtverletzungen, die dauerhafte Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung der Vorstandstätigkeit oder vereinsschädigendes Verhalten.



(4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, bleibt dessen Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt, sofern nicht in dieser Zeit ein Nachfolger durch Einzelwahl bestellt wird. Führt das Ausscheiden von Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Beschlussunfähigkeit, hat eine Neuwahl des Aufsichtsrates zu erfolgen.	(4) ¹Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der der Geschäftsführung des Vorstandes. ²Er unterstützt den Vorstand in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, ist hierbei jedoch immer beratend tätig.
(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	(5) ¹Er genehmigt den Finanzplan des Vereins für das Geschäftsjahr. ²Änderungen, die zu einer Unterdeckung führen, bedürfen seiner vorherigen Zustimmung.
(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrates, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen hat, gelten im übrigen die Bestimmungen in § 14 dieser Satzung entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.	(6) Zu den weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates gehört ferner die Zustimmung a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen, b) zur Übernahme von Bürgschaften, zum Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen, c) zum Finanzplan der Chemnitzer FC Fußball GmbH, d) zu dem vom Vorstand aufzustellenden und mit dem Bericht zu versehenen Jahresabschluss, e) zum Eingehen von Verpflichtungen für Verbindlichkeiten der Chemnitzer FC Fußball GmbH, soweit diese 5 % des Finanzplans des Vereins übersteigen, f) für den Erlass und Änderungen der Beitragsordnung, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, g) zum Beschlussvorschlag des Vorstandes zur Verschiebung der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 4, h) zu der vom Ehrenrat zu erstellenden und vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung, i) zum saisonalen Finanzplan für die Nachwuchsmannschaften des Nachwuchsleistungszentrums und für die anderen Amateurmansschaften, soweit er solche unterhält, j) zum Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen des Vereins, sofern die Vertragslaufzeit zwei Jahre überschreitet.
(7) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Er beauftragt, sofern dies den aktuell anzuwendenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes entspricht, im Einvernehmen mit ihm, einen	(7) Der Aufsichtsrat bestellt den Kassen- oder Wirtschaftsprüfer.



unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft. Weiterhin obliegen dem Aufsichtsrat, außer den in der Satzung ausdrücklich genannten, folgende Aufgaben: a) Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes. b) Er berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. c) Er genehmigt den jährlichen Finanzplan. Überschreitungen auf der Ausgabenseite bedürfen seiner Einwilligung. d) Den vom Vorstand aufzustellenden und mit dem Bericht zu versehenden Jahresabschluss stellt er durch Zustimmung fest. e) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im übrigen: - alle Verpflichtungen des Vereins, die nicht im Finanzplan enthalten sind oder außerhalb des zeitlichen Rahmens des Finanzplanes liegen; - der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel nicht im Finanzplan vorgesehen sind; - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige diesbezügliche Verfügungen; - die Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss von Darlehensverträgen; - alle Maßnahmen des Vereins gesellschaftsrechtlicher Art.	
(8) Der Aufsichtsrat betraut seine Mitglieder damit, die für bestimmte Funktionsbereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder bei der Lösung wichtiger Angelegenheiten des Vereins zu begleiten. Die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Insbesondere sollen die Letztgenannten eine zeitnahe Information des Aufsichtsrates über für dessen Wirken relevante und entscheidende Geschäftsvorgänge sichern. Die rechtliche Entscheidungszuständigkeit des Vorstands bleibt hierdurch genauso unberührt, wie die Aufsichtsfunktion des Aufsichtsrates.	(8) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.
(9) Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Weigerungs-falle steht	



dieses Recht der Einberufung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu. Die Anträge des Aufsichtsrats zur Tagesordnung sind in beiden Fällen in die Tagesordnung aufzunehmen.	
(10) Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Er bestätigt das Vertragsverhältnis mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, insbesondere dessen Vergütung. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.	
§ 16 Vorstand	§ 16 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus drei, maximal fünf Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll hauptamtlich tätig sein (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Der Vorstand wählt aus dem Kreis der nichthauptamtlichen Mitglieder den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.	(1) ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. ² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ³ Der Vorstand hat für seine Mitglieder Aufgabenbereiche festzulegen. ⁴ Unabhängig davon gilt das Prinzip der Gesamtverantwortung. ⁵ Vorstandsmitglieder können hauptamtlich im sportlichen oder kaufmännischen Bereich tätig sein. ⁶ Im Falle einer hauptamtlichen Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds erhält dieses eine angemessene Vergütung. ⁷ Die Vergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.
(2) Der Vorstand hat für seine Mitglieder Aufgabenbereiche festzulegen. Hierbei sind die Zuständigkeiten für die Anleitung und Kontrolle aller Funktionseinheiten des Vereins einschließlich der für seine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zu regeln. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, durch Beschluss in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat die in der Satzung und in seiner Geschäftsordnung festgelegten Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder jederzeit zu ändern und maximal zwei Tätigkeitsbereiche in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied ausüben zu lassen. Ungeachtet der in der Geschäftsordnung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegten Tätigkeitsbereiche gilt für den Vorstand das Prinzip der Gesamtverantwortung.	(2) ¹ Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. ² Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 S. 3 vom Aufsichtsrat oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden. ³ Personelle Änderungen müssen innerhalb von zwei Wochen über den Internetauftritt des Chemnitzer FC bekanntgegeben werden.
	(3) ¹ Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. ² Er kann zu seiner Unterstützung



	einzelne Personen oder Gremien mit speziellen Aufgaben betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen. ³Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder verlangen.
(3) Je zwei Mitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen.	(4) ¹Je zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein nach außen. ²Dies gilt auch für die Vertretung des Vereins als Mehrheitsgesellschafter der Chemnitzer FC Fußball GmbH. ³Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren.
(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern soll in Übereinstimmung mit dem Vorstand erfolgen.	(5) ¹Dem Vorstand obliegt die Erstellung des jährlichen Finanzplans für den Verein, den er dem Aufsichtsrat spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen hat. ²Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen erstellen zu lassen, die durch einen unabhängigen Kassenprüfer oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. ³Geschäftsbericht und Bilanz werden unverzüglich nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung über den Internetauftritt des Chemnitzer FC veröffentlicht.
(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.	(6) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat für die Nachwuchsmannschaften des Nachwuchsleistungszentrums und für die anderen Amateurmansschaften, soweit er solche unterhält, vor Beginn des jeweiligen Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahrens einen Finanzplan zur Genehmigung vorzulegen.
(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Leiter der Sitzung.	(7) ¹Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. ²Satz 1 gilt entsprechend für die wirtschaftliche Lage der Chemnitzer FC Fußball GmbH; der Bericht ist in Form eines Managementberichts nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstatten.
(7) Die Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat nur mit Zustimmung der Mitglieder-versammlung abberufen werden.	(8) Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung gemäß § 8, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
(8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, bestellt der Aufsichtsrat den Nachfolger für den Rest der Amtsdauer.	(9) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 3.



(9) Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, geht die Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat über. Er hat dann binnen zwei Monaten eine Neubesetzung herbeizuführen.	(10) Der Vorstand bestellt den Wahlausschuss für die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates.
(10) Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er kann zu seiner Unterstützung einzelne Personen oder Gremien mit speziellen Aufgaben betrauen und für diese Zwecke den Betreffenden allgemein oder in besonderen Fällen Teilnahme- und Vortragsrecht in seinen Sitzungen einräumen.	(11) Der Vorstand hat den Ehrenrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen im Verein zu informieren.
(11) Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder verlangen.	(12) ¹ Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates zuständig. ² Er beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die vom Ehrenrat zu erstellende Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
(12) Die Vorstandssitzung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist dabei nicht zwingend erforderlich.	(13) ¹ Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstandes, die der Aufsichtsrat feststellt, geht die Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat über. ² Nur in diesem Fall und im Fall der Vertragsangelegenheiten mit dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied hat der Aufsichtsrat gemäß § 26 ff. BGB Vertretungsrecht gegenüber Dritten. ³ Er hat daher unverzüglich die Neubesetzung des Vorstandes herbeizuführen.
(13) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.	
(14) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat den jährlichen Finanzplan für den Gesamtverein zur Genehmigung vor. Unterhält der Verein eine Lizenzspieler- oder Vertragsamateurmannschaft, muss dies vor Beginn des jeweiligen Lizenzierungs- bzw. Zulassungsverfahren erfolgen. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.	
(15) Der Vorstand ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates zuständig.	



§ 17 Ehrenrat	§ 17 Ehrenrat
(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf bis sieben über dreißig Jahre alten Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören sollen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung erstmals für zwei Jahre und danach für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.	(1) ¹ Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern. ² Zum Mitglied des Ehrenrates kann nur gewählt werden, wer dem Verein ununterbrochen mindestens zehn Jahre als stimmberechtigtes Mitglied angehört . ³ Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
(2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	(2) ¹ Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ² Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, rückt der Kandidat nach, der von den nicht gewählten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. ³ Wurde die Wahl als Listenwahl durchgeführt, ist die Reihenfolge der Nennung auf der Liste maßgebend. ⁴ Führt das Ausscheiden von Ehrenratsmitgliedern zur Unterschreitung der Mindestanzahl nach Abs. 1 S. 1 und stehen keine Nachrücker zur Verfügung, hat eine Nachwahl zu erfolgen.
(3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.	
(4) Der Ehrenrat hat die Aufgaben: a) der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat zu unterbreiten; b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind, zu schlichten. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird. c) Entscheidungen über Berufungen der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder zu treffen; d) dem Vorstand Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. Bei Beschlüssen nach b) und c) muss das rechtliche Gehör des Betroffenen gewährleistet sein.	(3) ¹ Der Ehrenrat hat die Aufgabe darauf Einfluss zu nehmen, dass die Tradition und das Ansehen des Vereins entsprechend den Werten unserer Gesellschaft und dem Leitbild bewahrt und gefördert wird. ² Er ist das höchste gewählte Vereinsorgan. ³ Ihm obliegt a) die Mitgliederversammlung zu leiten, b) dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten, c) über die zweite Ablehnung eines Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 3 S. 4) zu entscheiden, d) über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein zu entscheiden, e) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit diese vereinsbezogen sind, zu schlichten, f) Beschwerden und Anliegen von Mitgliedern entgegenzunehmen und einer Klärung zuzuführen,



	g) bei Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder innerhalb dieser Gremien zu vermitteln, h) eine Ehrenordnung zu erstellen, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird.
(5) Der Ehrenrat wird in den Fällen des Abs. 4 b) und c) nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.	(4) ¹Der Ehrenrat wird in den Fällen des Abs. 3 Buchst. d, f und g nur auf Antrag tätig. ²Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. ³Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. ⁴Seine Beschlüsse sind endgültig. ⁵Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. ⁶Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
4. Abschnitt Schlussbestimmungen § 18 Jahresabschluss	4. Abschnitt Schlussbestimmungen § 18 Datenschutz
Der Jahresabschluss des Vereins wird in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Er ist durch unabhängige Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Im Bericht des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung über deren Prüfungsergebnis zu informieren.	¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes-Neu (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. ²Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. ³Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ⁴Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 19 Haftungsausschluss	§ 19 Haftungsausschluss
Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.	Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.
§ 20 Auflösung des Vereins	§ 20 Auflösung des Vereins
(1) Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.	(1) ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ² Die Abstimmung erfolgt namentlich.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Chemnitz, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den gemäß § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.	(2) ¹ Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Chemnitz, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen eine andere sportfördernde Einrichtung als Rechtsnachfolger beruft. ² Es ist dem Rechtsnachfolger mit der Auflage zu übertragen, dass es für den gemäß § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden ist. ³ Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
	§ 21 Salvatorische Klausel
	¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der Satzung nicht berührt. ² Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.



§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung	§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung
(1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.	(1) ¹ Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
(2) Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. Sie werden mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam.	(2) ¹ Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen. ² Sie werden mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam.
(3) Bis zu der unter Anwendung dieser Satzung erfolgenden Neuwahl oder Neubestellung nehmen die bei der Beschlussfassung über diese Satzung amtierenden Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben und Funktionen der nach der neuen Satzung vorgesehenen Organe wahr und zwar a) der Verwaltungsrat die Funktionen des Aufsichtsrats nach dieser Satzung; Die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates gelten als kooptiert. b) das Präsidium die Funktionen des Vorstandes nach dieser Satzung; c) der Wahlausschuss die Funktionen des Ehrenrates nach dieser Satzung.	(3) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung eventuell verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.
(4) Für die erstmalige Wahl des Ehrenrats ist der Vorstand unter Einbeziehung der Mitglieder des Vereins vorschlagsberechtigt.	(4) ¹ Für die in § 13 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Organe gelten die nach dieser Satzung maßgebenden Regelungen zur Amtszeit bereits für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder. ² Der Beginn der Amtszeit wird hierdurch nicht berührt.
(5) Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung eventuell verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.	

